



Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare Research
Version	12		

PRODUKTNAME	
PVC Folie	

FIRMENDATEN	
Name des Lieferanten	Bilcare Research GmbH
Verwaltungsanschrift	Radebeulstraße 1 79219 Staufen Deutschland
Anschrift der Produktionsstätte 1	Radebeulstraße 1 79219 Staufen Deutschland
Anschrift der Produktionsstätte 2	Schlossmattenstraße 2 79268 Bötzingen Deutschland

LEBENSMITTELKONTAKT / LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE INFORMATION – Siehe hierzu Anhang „Folien geeignet für den Lebensmittelkontakt“ (Seite 9)
--

Europäische Union	
<p>Konformitätserklärung für Lebensmittelkontakt: Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission und alle gültigen Änderungen (ersetzt Richtlinie 2002/72/EG und Änderungen)</p>	<p>(1) BESTÄTIGUNG DER KONFORMITÄT mit Verordnung (EG) Nr. 1935/2004</p> <p>Diese Folie entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG. Die Rückverfolgbarkeit, wie in Artikel 17 dieser Verordnung definiert, ist gewährleistet durch die Einhaltung der industriellen Richtlinie zur Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen für Lebensmittelkontakt – Teil 4: Rückverfolgbarkeit in der Kunststoffkette.</p> <p>(2) ANGEMESSENE INFORMATIONEN ÜBER STOFFE MIT BESCHRÄNKUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS Anhang I UND II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011</p> <p>Dieses Material wird hergestellt nach den Grundsätzen der guten Herstellungspraxis gemäß Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission. Dieses Material entspricht den Anforderungen an die Zusammensetzung gemäß Kapitel II – Abschnitt 1 der Verordnung 10/2011 (Zugelassene Stoffe) in Bezug auf Monomere oder andere Ausgangsstoffe, Zusatzstoffe außer Farbstoffe und Hilfsstoffe bei der Herstellung von Kunststoffen. Stoffe, die in der Herstellung dieses Produktes verwendet werden und die noch nicht durch eine EU-Richtlinie reguliert sind, sind auf ihr Risiko bewertet und entsprechen den nationalen Gesetzen oder der Empfehlung des Europarates oder Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.1935/2004.</p>



Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare <i>Research</i>
Version	12		

(3) PIGMENTE UND FARBSTOFFE

Verwendete Pigmente und Farbstoffe entsprechen den Reinheitskriterien festgelegt in der Entschließung des Europarates AP (89) 1. Es gibt bisher keine Regeln auf EU-Ebene für die Risikobewertung und die Verwendung von Farbstoffen in Kunststoffen. Ihre Verwendung in Deutschland sollte deshalb weiterhin dem letzten Entwurf der BfR-Empfehlung IX unterliegen.

(4) ANGEMESSENE INFORMATIONEN ÜBER STOFFE MIT BESCHRÄNKUNGEN IN LEBENSMITTELN

Spezifische Migrationsgrenzwerte – Artikel 11 Verordnung 10/2011

Bestandteile von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff dürfen nicht in Mengen in Lebensmittel übergehen, die die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) in Anhang I übersteigen. Diese spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) werden berechnet als Milligramm des Stoffes je Kilogramm des Lebensmittels (mg/kg).

Dieses Material enthält einige Stoffe, die einem SML (spezifischen Migrationsgrenzwert) unterliegen. Diese Stoffe sind in dem Hauptteil der Folie enthalten:

PM Ref 10120	CAS 000108-05-4	Essigsäurevinylester	SML=12 mg/kg
PM Ref 26050	CAS 000075-01-4	Vinylchlorid konsolidiert durch (EU) Nr. 10/2011 vom 1. Mai 2011 QM=1 mg/kg	SML=0,01 mg/kg

Zinnorganische Verbindungen entsprechend Gruppenbeschränkungs-Nr. 10, SML(T) 0,006 [mg/kg] bzw. Gruppenbeschränkungs-Nr. 11, SML(T) 1,2 [mg/kg] berechnet als Zinn (10/2011/EG).

(5) DUAL-USE-ZUSATZSTOFFE

Dieses Material enthält einige Stoffe, die Dual-Use-Zusatzstoffe sind. Diese sind:

- Titandioxid (CAS 013463-67-7)
- Calciumcarbonat (CAS 000471-34-1)
- Fettsäuren (CAS 067701-08-0)

Titandioxid (CAS 013463-67-7) und Calciumcarbonat (CAS 000471-34-1) stammen aus dem weißen Pigment. Beide haben keine Beschränkungen. Alle anderen Dual-Use-Zusatzstoffe stammen von geringfügigen Inhaltsstoffen der Folie. Sie sind gelistet mit quantum satis ohne SML.



Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare Research
Version	12		

Nur Kaliumphosphat ist gelistet mit einem Grenzwert von 1000 mg/kg in Lebensmitteln, welches bestätigt wird durch die Übereinstimmung dieser Folie mit dem OML (Gesamt-migrationsgrenzwert) von 60 mg/kg, was einem Grenzwert von 10 mg/ dm² entspricht. Die Werte der OMLs sind oben aufgeführt.

(6) SPEZIFIKATIONEN ZU DER VERWENDUNG DIESER FOLIE

Migrationsgrenzwert - Artikel 12 Verordnung 10/2011

Materialien und Gegenstände aus Kunststoff dürfen ihre Bestandteile in Lebensmittelsimulanzien nicht in Mengen von mehr als 10 mg der gesamten abgegebenen Bestandteile je dm² der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche (mg/dm²) übertragen.

(i) Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en)

Um sicherzustellen, dass alle Migrationsanforderungen erfüllt sind, muss die endgültige Migrationsprüfung am fertigen Gegenstand durchgeführt werden, der in Kontakt mit Lebensmitteln ist, oder durch Nutzung adäquater Lebensmittelsimulanzien für eine gewisse Dauer und bei der Temperatur, die in den entsprechenden Richtlinien festgelegt ist (Artikel 18).

Die Probe wird mit dem Lebensmittelsimulanz auf eine Weise in Berührung gebracht, die die ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen hinsichtlich Berührungsdauer und Berührungstemperatur darstellt. Die Migrationsprüfungen sind unter den ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen durchzuführen, unter denen diese physikalischen oder sonstigen Veränderungen nicht auftreten.

Basierend auf aktuellen Erkenntnissen, führten wir die Migrationsprüfungen entsprechend Anhang V - Kapitel 2 - Prüfung von Materialien und Gegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung sind, auf spezifische Migration - durch, um sicherzustellen, dass dieses Material die Gesamt- und spezifischen Migrationsanforderungen einhält unter Nutzung von Lebensmittelsimulanzien für eine gewisse Dauer und bei der Temperatur, die in der Verordnung 10/2011 festgelegt ist.

(ii) Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel

Migrationsprüfungen wurden durchgeführt an repräsentativen Proben bei **60 °C* und 10 Tagen Dauer entsprechend 10/2011/EG**, was als ungünstigste vorhersehbare Verwendung festgelegt ist für:

- **Berührungsdauer 3 Tage < t ≤ 30 Tage und**
- **Berührungstemperatur 20 °C < T ≤ 60 °C**

Um die Einhaltung der Gesamt-migrationsgrenzwerte für alle Arten von Lebensmitteln nachzuweisen, sind Prüfungen mit Lebensmittelsimulanzien A, B, D1, D2 durchzuführen. Eine repräsentative Probe der o.g. Produktbasis-Folienrezeptur wurde gegen die folgenden Simulanzien geprüft:



Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare <i>Research</i>
Version	12		

- ◆ Ethanol 10 Vol.-% 10 Tage lang bei 60 °C (Simulanz A)
- ◆ Essigsäure 3 Gew.-% 10 Tage lang bei 60 °C (Simulanz B)
- ◆ Ethanol 50 Vol.-% 10 Tage lang bei 60 °C (Simulanz D1)
- ◆ Pflanzliches Öl 10 Tage lang bei 60 °C (Simulanz D2)

Alle erhaltenen Ergebnisse sind in Übereinstimmung mit den Beschränkungen und Spezifikationen festgelegt in Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Im Falle der Verwendung dieser Folie bei einer Temperatur oder Dauer, die von diesen Prüfungsbedingungen abweicht (z.B. Tiefziehen, Heißabfüllung, Lagerung), oder wenn die Folie in Berührung mit Lebensmitteln oder Mischungen aus Simulanzen anders als den oben verwendeten Simulanzen eingesetzt wird, so können weitere Migrationsprüfungen, wie in den entsprechenden Verordnungen festgelegt, notwendig werden.

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers oder Anwenders des fertigen Gegenstandes, sicherzustellen, dass die Migrationsanforderungen erfüllt sind, und die organoleptischen Eigenschaften für die technische Eignung des fertigen Gegenstandes zu überprüfen.

(iii) Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials festgestellt wurde
 Prüfungen wurden durchgeführt an Folienproben von 1 dm² pro kg Lebensmittel.

Belege - Artikel 16 Verordnung 10/2011

Unser Unternehmen stellt den zuständigen nationalen Behörden auf Nachfrage geeignete Unterlagen zur Verfügung, mit deren Hilfe wir nachweisen, dass die Materialien aus den Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie die für die Herstellung dieser Materialien bestimmten Stoffe den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

Diese Unterlagen enthalten eine Beschreibung der Bedingungen und Ergebnisse von Prüfungen, Berechnungen, einschließlich Modellberechnungen, sonstige Analysen sowie Unbedenklichkeitsnachweise oder eine die Konformität belegende Begründung.

(7) FUNKTIONELLE BARRIERE

In dieser Folie wird keine funktionelle Barriere verwendet.

(8) ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Durch Einhaltung der obigen Verordnungen wurde unsere Sorgfaltsflicht in Bezug auf die Eignung der von uns gelieferten Produkte für die Verwendung in Berührung mit Lebensmitteln erfüllt.

Diese Bestätigung der Konformität mit der Lebensmittelkontaktgesetzgebung bezieht sich nur auf das o.g. Produkt und nicht auf den fertigen Gegenstand, der mit oder ohne Zusatz von Zusatzstoffen, Beschichtungen oder anderen Stoffen hergestellt wurde, da wir keine Kontrolle haben über Materialien, die zur Umwandlung in den fertigen Gegenstand möglicherweise hinzugefügt werden, oder über eine mögliche



Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare <i>Research</i>
Version	12		

	<p>Weiterverarbeitung oder die Bedingungen, unter denen der fertige Gegenstand verwendet wird.</p> <p>Die Konformitätserklärung muss grundsätzlich nur aktualisiert werden, wenn wesentliche Änderungen in der Produktion zu Änderungen in der Migration führen oder wenn neue wissenschaftliche Daten zur Verfügung stehen, um die Belastung der Unternehmer möglichst gering zu halten.</p> <p>Gleichwohl haben wir keine Kontrolle über Materialien, die möglicherweise zur Umwandlung in den fertigen Gegenstand hinzugefügt werden, oder über eine mögliche Weiterverarbeitung. Wir haben keine Kenntnis von den Bedingungen, unter denen der fertige Gegenstand verwendet werden könnte, oder von physikalischen oder anderen Änderungen, die während der Endanwendung stattfinden könnten.</p>
Richtlinie 2003/89/EG vom November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG (allergene Stoffe)	Wir bestätigen, dass wir keine allergenen Stoffe als konstitutionelle Bestandteile in unserem Produkt verwenden.

ANDERE ANWENDBARE VERORDNUNGEN	
EWR Region	
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) nebst nachfolgender Änderungsverordnungen	<p>Die REACH-Verordnung betrifft vor allem Hersteller von Erzeugnissen oder Importeuren und in gewissem Ausmaß auch nachgeschaltete Anwender der Stoffe. Bilcare als Verarbeiter unterliegt nur den Informationspflichten gemäß REACH, aber nicht den Registrierungspflichten. Wir nehmen diese Informationspflicht sehr ernst. Dementsprechend informieren wir unsere Kunden unaufgefordert über das Vorhandensein von Kandidatenstoffen in unseren Erzeugnissen gem. Art. 33 I REACH.</p> <p>Nach unserem heutigen Kenntnisstand sind in unseren Erzeugnissen keine Stoffe mit mehr als 0,1 Masse-% enthalten, die in der Kandidatenliste (SVHC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table genannt werden. Selbstverständlich wird diese zweimal jährlich überarbeitete Liste von Bilcare regelmäßig beobachtet.</p> <p>Bilcare verwendet bei der Herstellung seiner Erzeugnisse keine Stoffe die auf der Zulassungsliste in Anhang XIV der REACH – Verordnung gelistet sind bzw. nicht ohne entsprechende Zulassung.</p> <p>Bilcare berücksichtigt bei der Herstellung seiner Produkte die jeweils aktuelle Beschränkungsliste in Anhang XVII der REACH – Verordnung.</p>
2011/65/EU - RoHS-Richtlinie und alle gültigen Änderungen	Wir bestätigen, dass Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) inklusive Decabromdiphenylether weder als Rohstoffe in diesem Produkt eingesetzt noch dem fertigen Produkt während des Herstellungsprozesses zugefügt werden. Obwohl wir unser Produkt nicht routinemäßig auf diese Stoffe hin analysieren, haben wir keinen Grund zu erwarten, dass Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, PBB oder PBDE in diesem Produkt enthalten sind, außer als mögliche Spurenverunreinigung durch Rohstoffe.



Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare <i>Research</i>
Version	12		

2003/11/EG - Inverkehrbringen und Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Dies ist eine Richtlinie zur Änderung der Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG	Wir erfüllen die Anforderungen der europäischen Richtlinie 2003/11/EG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether) wie mit der "Bestätigung für die europäische Richtlinie 2003/11/EG" erklärt.
Richtlinie 2006/122/EG (Perfluorooctansulfonate, PFOS) sowie die Nichtverwendung von (PFOA). Dies ist eine Richtlinie zur Änderung der Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG	Wir bestätigen hiermit die Erfüllung der Anforderungen der folgenden EU-Richtlinie: Richtlinie 2006/122/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur 30. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluorooctansulfonate). Perfluorooctansulfonate (PFOS) wurden nicht absichtlich für die Herstellung unserer Folien hinzugefügt und ihr Vorhandensein wird nicht erwartet. Anwendbare Konzentrationsgrenzwerte für Stoffe und Zubereitungen wie in der oben genannten Richtlinie, d.h. PFOS < 0.005 %, werden erfüllt. Ferner bestätigen wir, dass Verbindungen der Perfluorooctansäure (PFOA), die derzeit nicht endgültig durch Richtlinie 2006/122/EG geregelt sind, nicht absichtlich für die Herstellung unserer Folien hinzugefügt wurden und ihr Vorhandensein nicht erwartet wird.
2002/96/EG (WEEE)	Wir bestätigen hiermit, dass Bilcare PVC-Hartfolien - soweit zutreffend - die europäische Richtlinie 2002/96/EG erfüllen.
DIN EN 71-3	Wir bestätigen hiermit die Einhaltung der "Europäischen Norm für Spielzeugsicherheit" (EN 71 - Teil 3).
BADGE/BFDGE/NOGE – Verordnung 1895/2005	Wir bestätigen, dass Bilcare Research den Regeln folgt, keine Epoxyderivate (BADGE/BFDGE/NOGE - Verordnung 1895/2005) als konstitutionelle Bestandteile der Rezeptur zu verwenden.
Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSEs) (EMA 410/01 Rev. 3)	Die Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Bilcare Research PVC- und PVC/PVdC-Hartfolien verwendet werden, sind synthetische Produkte gewonnen durch chemischer Reaktion. Im Allgemeinen sind sie pflanzlichen oder anorganischen Ursprungs. Im Falle tierischen Ursprungs haben unsere Lieferanten die Einhaltung aktueller Gesetzgebung und Regeln bescheinigt. Wir sehen deshalb kein Risiko durch die Verwendung von PVC- und PVC/PVdC-Hartfolien und bestätigen die Einhaltung von EMA 410/01 Rev. 3.
Melamine	Wir bestätigen, dass unsere PVC-Hartfolien keine Melamine als konstitutionelle Bestandteile der Rezeptur enthalten
Asbest	Wir bestätigen, dass unsere PVC-Hartfolien keinen Asbest enthalten.
Bisphenol (A, E, F, S oder andere Typen)	Wir bestätigen, dass kein Bisphenol (A, E, F, S oder andere Typen) in unseren PVC-Hartfolien enthalten ist.
Latexfrei / glutenfrei	Wir bestätigen, dass unsere PVC-, PVC/PVdC-Folien latex- und glutenfrei sowie gluten-laktosefrei sind.
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs)	Wir bestätigen, dass polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe weder in unseren PVC-, PVC/PVdC-Folien enthalten noch konstitutionelle Bestandteile der Rezeptur sind.




Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare Research
Version	12		

1-phenyleicosane- 1,3-dione (Benzoylstearylmetan)	Wir bestätigen, dass unsere PVC-Hartfolien kein 1-phenyleicosane- 1,3-dione (Benzoylstearylmetan) als konstitutionellen Bestandteil der Rezeptur enthalten.
Diethylhexylphthalat (DEHP)	Wir bestätigen, dass unsere Folien weder Phthalate als konstitutionellen Bestandteil der Rezeptur enthalten noch jegliche andere Art von Phthalat-Weichmachern als konstitutionelle Additive.
Rezyklierbar	Bilcare bestätigt hiermit, dass alle Bilcare PVC-Folien voll rezyklierbar sind. Damit meinen wir, dass granulierten Bilcare PVC-Folien mit geeigneten Geräten wiederverarbeitet werden können. Alle hergestellten Bilcare PVC-Folien enthalten kein rezykliertes Material von externen Quellen. Nur validierte Bestandteile und der Anteil des Randbeschnittes (der während des Fertigungslaufs anfällt) werden zurückgeführt. So ist sichergestellt, dass nur Material der Originalrezepturzutaten verwendet wird und der Materialverlust auf das absolute Minimum beschränkt wird.
Schwermetalle	Die Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG (inklusive Änderungen 2004/12/EG und 2005/20/EG) sind in Bezug auf Schwermetalle erfüllt.
Schädliche/gefährliche Stoffe	Sicherstellung der Konformität mit EN 13695-2.
Rückgewinnung durch Materialrecycling	Sicherstellung, dass die funktionellen Einzelverpackungen für das Recycling in Konformität mit EN 13430:2005 zur Verfügung stehen.
Energierückgewinnung	Sicherstellung des kalorischen Nutzens von funktionellen Einzelverpackungen nach EN 13431:2005.
Region Nordamerika / Vereinigte Staaten	
GMO (Genetisch Modifizierte Organismen)	Wir bestätigen, dass Bilcare Research keine GMO (Genetisch Modifizierte Organismen) in ihre Rezepturen einbindet.
ISPM Nr. 15 (Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel)	Hiermit bestätigen wir, dass alle Holzpaletten, die in unserem Betrieb verwendet werden, hitzebehandelte Holzpaletten (gemäß den Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen ISPM Nr. 15 "Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel") sind. Wir sichern zu, dass es keine chemische Behandlung zu keinem Zeitpunkt des Palettenherstellungsprozesses gibt und dass angemessene Verfahren entweder etabliert sind oder entwickelt werden, um die Nutzung und Lagerung der Holzpaletten zu kontrollieren.
Sonstiges	
DIN EN ISO 9001:2015, DIN EN ISO 14001:2015	Wir erfüllen die Anforderungen von DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 wie in unserem Integrierten Managementsystem (IMS) dokumentiert. Im Zusammenhang mit diesen Managementsystemen stellen wir unsere Qualität von Rohstoff zu fertigen Produkt sicher. Die Prozessfähigkeit für Mischen, Kalandrieren, Recken, Schneiden und Verpacken beruht auf internen Verfahren und Regeln. Wichtige Inline-Kontrollen für unsere Folien sind die Erfassung der Dickenverteilung in der Längs- und Querrichtung, sowohl für den Kalandrierer wie auch für die Reckanlage. Dies ist die Gewährleistung für perfekte Planlage und Wickelqualität. Unser Inspektionssystem, das Löcher und deren Position erkennt, ist eine sehr wichtige In-Prozess-Kontrolle während des Kalandrierverfahrens. Abhängig von ihrer Größe werden die Löcher während des anschließenden Schneidprozesses entfernt. Andere wichtige Messungen während der Produktion sind Messungen der Schrumpfposition ermittelt in der Längs- und Querrichtung zu den Mutterrollen.
EMAS	Wir erfüllen die Anforderungen des Umweltmanagementsystems der



Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare <i>Research</i>
Version	12		

(Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung)	Europäischen Union.
Abschnitt 1502 Dodd-Frank-Gesetz (Sec. 1502)	Wir bestätigen hiermit, dass unsere PVC-Hartfolien keine der sogenannten "3TG"-Stoffe (Tantal, Wolfram, Zinn und Gold) enthalten und somit "DRC-konfliktfrei" sind.
Nanomaterial	Wir bestätigen hiermit, dass keine Nanomaterialien als konstitutioneller Bestandteil unserer PVC-Hartfolien verwendet werden.
Kautschuk	Wir bestätigen hiermit, dass unsere PVC-Hartfolien kautschukfrei sind.

Bemerkungen:	
Dieses Dokument spiegelt das aktuelle rechtliche Umfeld wider, beruhend auf unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Erstellung. Da wir keinen Einfluss auf die weitere Verarbeitung unserer Folien haben, müssen die Weiterverarbeiter überprüfen, inwieweit unsere fertigen Produkte als Verpackung für das angebotene Produkt geeignet sind. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.	
Name: Simona Fecht	
Titel: Regulatory Affairs Manager	
Unterschrift:	
	
i.V.	
Datum: Bötzingen, 24.05.2019	



Versionsdatum	24.05.2019	Produktinformationsblatt – Konformitätserklärung	Bilcare <i>Research</i>
Version	12		

Anhang “Folien geeignet für den Lebensmittelkontakt” Folien Typen
105 4D*
107 4D*
305 4D*
306 4D*
306 3D
315 4D*
316 4D*
304 C2
312 00
335 3A
322 00
303 3B
327 00
305 GL
305 GX
305 G0
315 GL
937 G0
937 G2
937 GX
305 3F
315 3F
937 3F

*nicht zutreffend für folgende Oberflächen: 304x,504x,6060